

Flüchtlinge, Mitgliedschaften, Sammlungen und steuerliche Auswirkungen in Bezug auf die Gemeinnützigkeit

Kreissportverband Pinneberg

3. Dezember 2015

Günter Quast, Dipl. Finanzwirt (FH), Steuerberater

guenter.quast@t-online.de

Flüchtlinge, Mitgliedschaften, Sammlungen und steuerliche Auswirkungen in Bezug auf die Gemeinnützigkeit

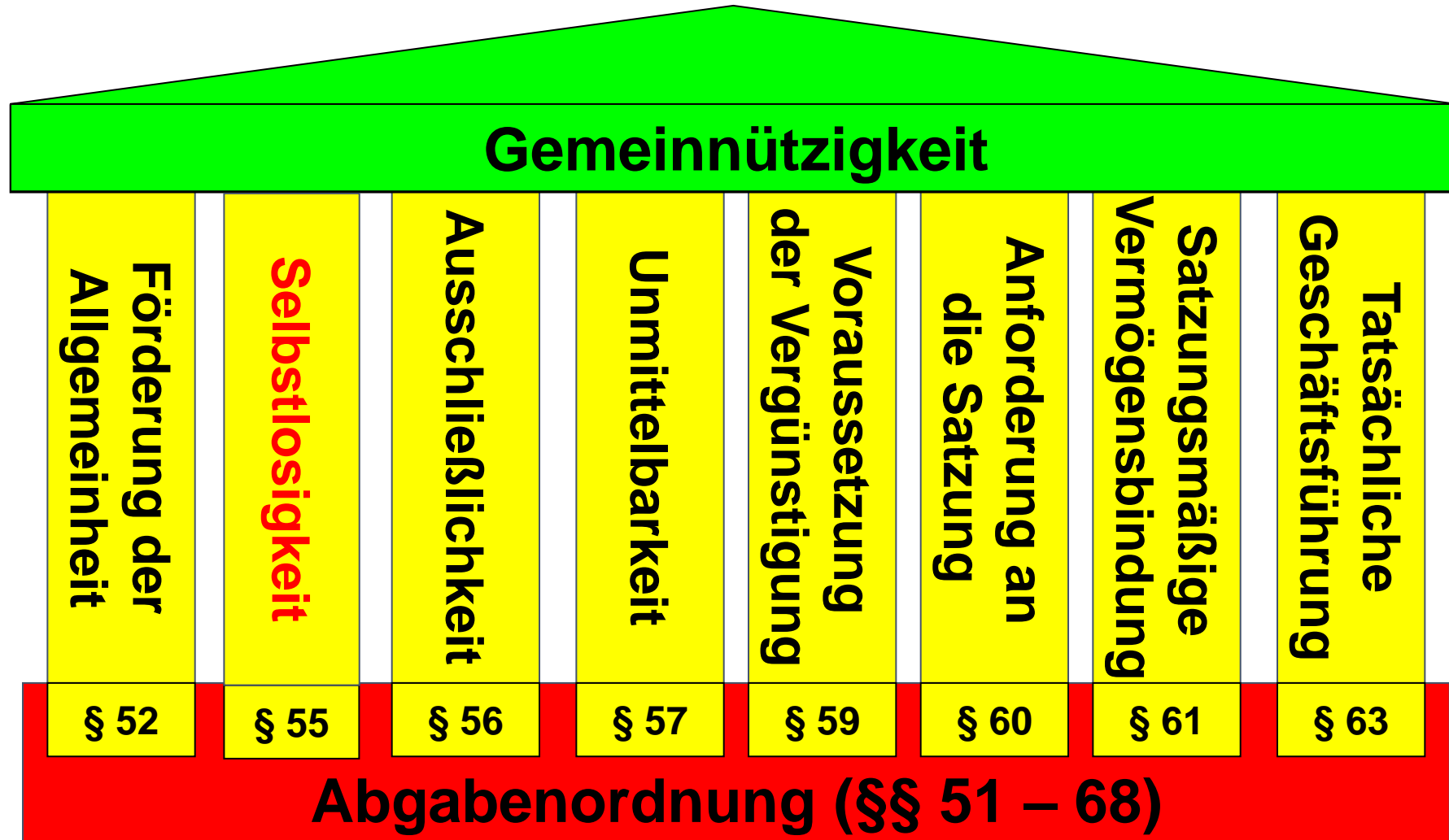
Grundsätze

- Sportvereine erkennen die Bedeutung sportlicher Betätigungen für Flüchtlinge und bringen sich mit entsprechenden Angeboten in die Willkommenskultur ein
- Bundesfinanzministerium (Schreiben vom 22. 9. 2015 (GZ IV C 4 - S 2223/07/0015 :015)) und DOSB (Schreiben vom 11.11.2015) * geben Hinweise zu verschiedenen Handlungsmöglichkeiten
- Verschiedene Finanzämter haben in der Zwischenzeit auf die entstehende Problematik hingewiesen, wenn Vereinsmittel für die Unterstützung von Flüchtlingen eingesetzt werden, weil die Gemeinnützigkeit der Vereine von der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen abhängig ist
- Werden diese nicht eingehalten, ist dem Sportverein die Gemeinnützigkeit zu versagen
- Die steuerliche Förderung entfällt damit
- Der Verein muss ggfs. Umsatzsteuer (oder einen höheren Steuersatz), Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer zahlen

* <https://www.lsv-sh.de/>

Flüchtlinge, Mitgliedschaften, Sammlungen und steuerliche Auswirkungen in Bezug auf die Gemeinnützigkeit

Die Anforderungen der Abgabenordnung an die Gemeinnützigkeit



Flüchtlinge, Mitgliedschaften, Sammlungen und steuerliche Auswirkungen in Bezug auf die Gemeinnützigkeit

Die Anforderungen der Abgabenordnung an die Gemeinnützigkeit

Selbstlosigkeit (§ 55 AO)

Mittelverwendung	Vermögensverwendung	Ausschluss von Begünstigungen an Personen	Vermögensbindung	Rücklagenbildung
nur für satzungsmässige Zwecke	Bei Auflösung nur Rückzahlung eingezahlter Kapitalanteile	Keine Begünstigung von Personen durch vereinsfremde Zwecke	Vermögensverwendung bei Auflösung nur für steuerbegünstigte Zwecke	zeitnahe Mittelverwendung
keine Gewinnanteile für Mitglieder		Keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen		zweckbestimmte Rücklagen
als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen				freie Rücklagen
Keine Parteförderung aus Vereinsmitteln				

Flüchtlinge, Mitgliedschaften, Sammlungen und steuerliche Auswirkungen in Bezug auf die Gemeinnützigkeit

Was dürfen die Sportvereine

Spendensammlungen von Vereinen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

- Grundsätzlich nur möglich, wenn als Satzungszweck u. a. Mildtätigkeit oder Förderung von Flüchtlingen eingetragen ist
- Ausnahme lt. BMF-Schreiben (anwendbar 1. 8. 2015 – 31.12.2016):
- Sammlung ist für die Gemeinnützigkeit unschädlich, wenn die eingesammelten Spenden über eine **gemeinnützige und mildtätige** Einrichtung oder die Kommune zur Förderung der Flüchtlinge weitergeleitet werden
- Es ist außerdem unschädlich für die Gemeinnützigkeit des Vereins, der nach seiner Satzung keine mildtätigen Zwecke fördert, wenn Mittel, die er im Rahmen einer Sonderaktion für die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge erhalten hat, ohne entsprechende Änderung seiner Satzung für den angegebenen Zweck verwendet (z. B. Sprachförderung).
- In den bei solchen Sammlungen auszustellenden Zuwendungsbestätigungen ist zwingend auf eine Sonderaktion „Flüchtlingshilfe“ hinzuweisen

Flüchtlinge, Mitgliedschaften, Sammlungen und steuerliche Auswirkungen in Bezug auf die Gemeinnützigkeit

Was dürfen die Sportvereine

Spenden für Mitgliedsbeiträge von Flüchtlingen

- Zahlung des Mitgliedsbeitrages durch Dritte ist möglich (Patenschaften)
- Zuwendungsbestätigungen dürfen hierfür allerdings **nicht** ausgestellt werden
- Für zweckgebundene Zahlungen (Mitgliedsbeitrag für Sportverein) an eine gemeinnützige Organisation, deren Zweck z. B. die Förderung von finanzschwachen Familien ist, kann von dieser Organisation eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden. Der Sportverein darf auch in diesem Fall **keine** Zuwendungsbestätigung ausstellen.

Einsatz eigener Mittel

- Die Mittel müssen aus einer freien Rücklage stammen
- Verwendung für Sachleistungen (z. B. Bereitstellung von Sportbekleidung) ist möglich
- Weitergabe von Mitteln an gemeinnützige Organisationen zur Verwirklichung ihrer gemeinnützigen Zwecke ist im Rahmen von § 58 (2) Abgabenordnung bis zu 50% der freien Rücklage zulässig
- Andere Mittel des Vereins dürfen nur für die Verwirklichung **eigener Satzungszwecke** verwendet werden (Mittelverwendungsgebot (§ 55 AO))

Flüchtlinge, Mitgliedschaften, Sammlungen und steuerliche Auswirkungen in Bezug auf die Gemeinnützigkeit

Was dürfen die Sportvereine

Veranstaltung einer „Willkommensfeier“

- Grundsätzlich gelten die Regelungen für „Vereinsfeiern“ (Zuwendungen an Vereinsmitglieder aus besonderem Vereinsanlass bis zu 40 € pro Jahr und Mitglied)
- Da es sich jedoch um Nichtmitglieder handelt, ist fraglich, ob diese Regelung gilt.
- Nach dem BMF-Schreiben vom 22.09.2015 dürfen Vereine Mittel aus einer freien Rücklage auch ohne Satzungsänderung und ohne Begrenzung der Höhe zur Unterstützung von Flüchtlingen einsetzen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Flüchtlinge Vereinsmitglieder sind.

Flüchtlinge, Mitgliedschaften, Sammlungen und steuerliche Auswirkungen in Bezug auf die Gemeinnützigkeit

Was dürfen die Sportvereine

Welche Sportangebote sind möglich?

- Satzungsfrage
Maßgeblich sind die Regelungen der Satzung. Wenn diese die Teilnahme an Sportangeboten Vereinsmitgliedern vorbehält, wird gegen die Satzung verstoßen, wenn Nichtmitglieder teilnehmen.
Der Verstoß kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen!

Schnupperangebote, Probemitgliedschaft

- Auch hier entscheidet die Satzung. Allerdings sind solche Werbemaßnahmen für eine Mitgliedschaft oft nicht geregelt. Lässt die Satzung diese Frage unbeantwortet, können Flüchtlinge Schnupperangebote oder Probemitgliedschaften wahrnehmen, ohne dass Probleme für die Gemeinnützigkeit entstehen.

Befreiung vom Mitgliedsbeitrag

- Satzungsfrage!
- Unterschiedliche Rechtsauffassungen
 - 1. Die oftmals in Satzungen enthaltene Regelung, dass der Vorstand berechtigt ist, in Einzelfällen Mitgliedsbeiträge zu stunden oder gar zu erlassen, reicht hier nicht aus.
 - 2. Mittelverwendung dient der Integration und stellt somit Hilfe für Flüchtlinge dar, so dass die Förderung auch zulässig ist, wenn der Sportverein keine mildtätigen Zwecke verfolgt
 - **Empfehlung: Bei kostenloser Mitgliedschaft sollte die Rechtslage mit dem Finanzamt geklärt werden**

Flüchtlinge, Mitgliedschaften, Sammlungen und steuerliche Auswirkungen in Bezug auf die Gemeinnützigkeit

Was dürfen die Sportvereine

Tätigkeiten von Flüchtlingen im Verein

- Ehrenamtliche und unentgeltliche Tätigkeit
ist auch ohne behördliche Genehmigung möglich. Es darf jedoch keine Zahlung geleistet werden
In der Regel besteht Versicherungsschutz (Unfall- und Haftpflichtversicherung) über den bestehenden Sportversicherungsvertrag.
Empfehlung: Rückfrage beim Landessportbund
- Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale
Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde ist erforderlich
Aufwandsentschädigungen (auch in Höhe des Übungsleiter- bzw. Ehrenamtsfreibetrages) werden in den ersten 15 Monaten des Aufenthaltes auf die Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz angerechnet. Danach erfolgt keine Anrechnung mehr.
- Anderweitige Entschädigungen
Geschenke und/oder Gutscheine im angemessenen Rahmen dürfen ohne Anrechnung auf die Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz gegeben werden.
- **Empfehlung zur Vermeidung von Problemen für den beschäftigten Flüchtling und für den Verein**
Vor der Leistung Rückfrage bei der Ausländerbehörde über Zulässigkeit und Höhe

Flüchtlinge, Mitgliedschaften, Sammlungen und steuerliche Auswirkungen in Bezug auf die Gemeinnützigkeit

Gültigkeit und Ausblick

Zeitraum für die Gültigkeit des BMF-Schreibens für steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

- Die im BMF aufgeführten Maßnahmen werden (zunächst) vom 1. August 2015 bis zum 31. Dezember 2016 gefördert

Wie geht es weiter?

- Die bisherigen Regelungen sind offensichtlich noch nicht klar und eindeutig. Dies ergibt sich auch aus den Schreiben verschiedener Finanzämter an Vereine hinsichtlich der Gemeinnützigkeit wegen des Einsatzes für Flüchtlinge
- Finanzminister Norbert Walter-Borjans (SPD, Finanzminister Nordrhein-Westfalen) hat mitgeteilt, dass auf Initiative seines Landes klargestellt sei, dass Sportvereine, die Flüchtlingen kostenloses Training ermöglichen, nicht um ihre Gemeinnützigkeit fürchten müssten. Der Bund habe eine schnelle Prüfung zugesagt, wie die Öffnung der Sportvereine unbürokratisch gesichert werden könne. Bis zum 1. Dezember will sich das Bundesfinanzministerium Vorschläge aus den Bundesländern anhören und dann eine Entscheidung treffen.
- Der Berliner Finanzsenator Matthias Kollatz-Ahnen sagte, jeder Verein habe jetzt Klarheit. "Der Einsatz für Flüchtlinge ist gut und richtig und kann keine negativen Konsequenzen für die steuerliche Gemeinnützigkeit haben,,."